

86. 1. Wann ist i. S. des § 54 StGB. eine Gefahr gegenwärtig und ein Notstand unverschuldet?

2. Wer beruflich oder dienstlich verpflichtet ist, unter Einsatz von Leib und Leben tätig zu werden, darf sich nicht durch Verletzung auf den § 54 StGB. dieser Pflicht entziehen.

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1938 g. M. u. a. 4 D 90/38.

I. Landgericht Bochum.

In einem Steinkohlenbergwerke sind am 4. Oktober 1935 durch eine Schlagwetterentzündung sechs Bergleute getötet und sieben weitere verletzt worden. Das LG. hat den diensttuenden Steiger und den diensttuenden Wettermann wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Das RG. hat die Verurteilung gebilligt, diejenige des Wettermannes aus folgenden

Gründen:

Der Wettermann M. hat, als er gegen 4 Uhr zum zweitenmal mit dem Steiger Th. zusammentraf, diesem keine Meldung davon erstattet, daß er inzwischen auch im Teilsohlenquerschlag der zweiten östlichen Abteilung, in den die bisher nur als „unrein“ festgestellte Rippstrecke Flöz M. I Westen einmündete, gegen 3⁴⁰ Uhr „etwas Schlagwetter“ festgestellt hatte. Darin hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum ein fahrlässiges Verhalten des M. gesehen, das für das Unglück mitursächlich geworden ist. Die Ausbreitung der Gasentwicklung, die sich aus seiner Beobachtung ergab, war für die Beurteilung der Gefahrenlage so wesentlich, daß er sie, wie das Urteil zutreffend annimmt, auf Grund seiner Pflichten als Wettermann dem verantwortlichen Steiger Th. unbedingt hätte mitteilen müssen. Aus dem Urteil ergibt sich auch die Überzeugung der Strafkammer, daß Th. auf Grund dieser weiteren Mitteilung aus seiner abwartenden Haltung herausgetreten wäre und die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Belegschaft ergriffen hätte, da sich nunmehr auch für ihn eindeutig ergeben hätte, daß die Schlagwetterbildung nicht rein örtlich und harmlos war.

Darüber hinaus sieht die Strafkammer ein grobfahrlässiges, für den Erfolg ursächliches Verhalten des M. darin, daß er gegen 5¹⁰ Uhr nach Feststellung der äußerst bedrohlichen Weiterentwicklung der Schlagwetter im Teilsohlenquerschlag nicht das Geringste unternahm, um die gefährdeten Arbeitskameraden zu retten. Ihm war etwa 5¹⁰ beim erneuten Befahren des Teilsohlenquerschlages an der Abzweigung der Rippstrecke des Flözes H. plötzlich „die Flamme in den Korb“ seiner Lampe geschlagen, als er sich mit seiner Wetterlampe, die er bereits wegen der Befürchtung, auf größere Schlagwetteransammlungen zu stoßen, kleingeschraubt hatte, in Richtung auf die gefährdete Betriebsstelle zu bewegte. Er hat die Lampe dann „ganz klein gedreht“ und sich zurückgezogen. Darauf hat er, ohne ein Wort zu sagen, das Revier, das seiner Wachsamkeit anvertraut war, verlassen und ist ausgefahren. Eine Viertelstunde später, als er sich bereits über Lage in Sicherheit befand, um 5²⁵ Uhr, trat darauf die Schlagwetterentladung an der gefährdeten Abbaustelle mit ihren schweren Folgen ein.

Wie aus dem Urteile zu entnehmen ist, legt die Strafkammer dem Angeklagten M. bei diesem weiteren Verhalten eine sog. bewußte

Fahrlässigkeit zu Last, d. h. sie geht davon aus, daß er zwar mit der Möglichkeit gerechnet hat, seine Arbeitskameraden könnten infolge seines Unterlassens verunglücken, diesen Erfolg aber nicht gewollt, sondern gehofft hat, er werde nicht eintreten. Der Angeklagte hat sich darauf berufen, er sei der Überzeugung gewesen, „er habe nichts mehr machen können“. Das Urteil stellt aber fest, daß der Angeklagte die Arbeitskameraden noch mit Erfola hätte warnen können. Wenn daher der Angeklagte die Aussichtslosigkeit einer Warnung nur irrig annahm, so schloß das seine Strafbarkeit nicht aus, falls seine Überzeugung auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 59 Abs 2 StGB). Daß mindestens dies anzunehmen sei, ist offenbar die Ansicht der Strafkammer; denn aus dem Urteile geht hervor, daß der Angeklagte seine Behauptung lediglich damit begründet hatte, er habe mit seiner Benzinquelle die mit so hochentzündlichen Gasen angefüllte Strecke nicht betreten können. Demgegenüber legt das Gericht eingehend dar, daß er sich von den in seiner unmittelbaren Nähe am Stapel arbeitenden Leuten, die ihn zur Ausfahrt im Förderkorb in die sechste Sohle herunterließen, ohne Schwierigkeit an Stelle seiner Benzinquelle eine elektrische Lampe hätte geben lassen oder ohne Lampe eine kurze Strecke hätte vordringen und durch Rufe, mindestens durch Klopfzeichen, die Arbeitskameraden hätte warnen können.

Darüber hinaus ist aber aus dem Urteile zu entnehmen, daß die Strafkammer in erster Linie die Behauptung des Angeklagten, er habe einen Rettungsversuch für aussichtslos gehalten, überhaupt für widerlegt hält. Sie nimmt, wie aus ihren Ausführungen zu entnehmen ist, an, der Angeklagte habe unter Beiseitegehen der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht seine Aufgabe außer acht gelassen, den keineswegs aussichtslosen und von ihm auch nicht für aussichtslos gehaltenen Versuch zu unternehmen, seine Kameraden von der Gefahr in Kenntnis zu setzen, und sei nur von dem einen Gedanken geleitet gewesen, sich selbst möglichst schnell in Sicherheit zu bringen. Das folgert sie u. a. daraus, daß er nicht einmal den am Stapel beschäftigten Bergleuten, insbesondere dem Sch., dem er unmittelbar vor seiner Ausfahrt eine Wagenstandsmeldung zur Aushändigung an den Zeiger Th. überreichte, von der Gefahr Mitteilung gemacht, ihm vielmehr durch den Auftrag, den Zettel an Th. zu übergeben, ein weiteres Verweilen in der Gefahrenlage zugemutet hat, während

er sich selbst mit den Worten, „er müsse so schnell wie möglich herunter“, eilends davon machte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat die Strafkammer im Ergebnis auch zutreffend die Anwendbarkeit des § 54 StGB. verneint. Die Begründung hierfür ist allerdings zu beanstanden. Gegenwärtig war die Gefahr für Leib und Leben des M. Es kommt nicht darauf an, ob der Eintritt einer Verletzung des Leibes oder Lebens tatsächlich unmittelbar bevorstand, sondern ob die „Gefahr“ einer solchen gegenwärtig war (RGSt. Bd. 66 S. 222, 225). Das kann aber bei einem Vorhandensein des hochexplosiven Gasgemisches nicht verneint werden. Ebenso wenig ist der § 54 StGB. deshalb anwendbar, weil der Angeklagte, wie regelmäßig jeder bei einer Dauergefahr, nicht gewußt hat, ob und wann eine wirkliche Verletzung seines Leibes oder Lebens eintreten werde.

Hier scheidet aber ein Schuldausschluß auf Grund des § 54 StGB. aus zwei anderen Gründen aus: Der Notstand war zunächst nicht unverschuldet. Dieses Merkmal ist nicht bereits dann gegeben, wenn der Täter die Gefahr für seinen Leib und sein Leben nicht selbst verschuldet hat, sondern erst dann, wenn er die Lage nicht schuldhaft verursacht hat, die ihm nur noch den Weg übrig läßt, in fremde Rechte einzugreifen, falls er sein durch die Gefahr bedrohtes Leben oder seine Gesundheit retten will (RGSt. Bd. 36 S. 340). Hier traf aber den M. eine Mitschuld an dieser Lage, wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht; denn hätte er dem Th. seine Feststellungen über die Ausbreitung der Schlagwetter gemeldet, so wären die Leute zurückgezogen worden. Er wäre daher nicht in die Lage gekommen, sein eigenes Leben und seine Gesundheit dadurch zu retten, daß er seiner Pflicht, die Belegschaft zu warnen, nicht nachkam.

Darüber hinaus kann aber der § 54 StGB. seinem Grundgedanken nach unter den vorstehenden Umständen überhaupt nicht auf den Angeklagten angewandt werden. Die Bestimmung will für besondere Lagen einen Schuldausschließungsgrund schaffen, in denen bei Berücksichtigung des Selbsterhaltungstriebes oder des Fürsorgestrebens für Angehörige ein „normgemäßes Verhalten nicht zumutbar“ ist (RGSt. Bd. 66 S. 222, 225). Besteht die berufliche Aufgabe aber gerade darin, eine bestimmte Tätigkeit unter Einsatz von Leib und Leben auszuführen, so kann sich der Verpflichtete dieser Aufgabe nicht mit der Begründung entziehen, es sei ihm nicht

zuzumuten, sich dieser Gefahr auszusetzen. Das ist ausdrücklich ausgesprochen für Soldaten (§§ 49, 84, 85, 87 MStGB.) und Seeleute (§§ 34, 41 SpenD.). Es gilt aber in ähnlichem Sinn auch für Polizeibeamte, Feuerwehrmänner u. a., wie sich aus dem Wesen ihrer Dienstaufgaben ohne weiteres ergibt. Dieselben Grundsätze müssen auch auf den Angeklagten angewandt werden. Denn seine Aufgabe als Wettermann war es, zum Schutze der Belegschaft auch die gefährlichen Strecken im Grubenfelde ständig zu befahren, sie auf den Schlagwetterbestand hin zu untersuchen und bei Feststellung gefahrdrohender Wetter die Belegschaft, deren Sicherung der Zweck seiner Tätigkeit war, schnellstens zu warnen. Ein Rettungsversuch war nach den Feststellungen des Urteiles in keiner Weise aussichtslos. Er hätte sogar sicher zum Erfolge geführt. Der Angeklagte hat auch, wie bereits oben ausgeführt worden ist, keine Aussichtslosigkeit angenommen. Er kann daher keinesfalls auf Grund des § 54 StGB. als frei von Schuld angesehen werden.

Sein Rechtsmittel ist daher zu verwerfen.